

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 115/08 B

L 5 AS 340/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 55 AS 5027/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2009 durch
den Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).
- 2 Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers vom 15. Februar 2005 ab, weil dieser über eine private Rentenversicherung mit einem Rückkaufswert von 56.827,66 Euro verfüge. Unter Berücksichtigung aller Freibeträge verfüge der Kläger hieraus über verwertbares Vermögen in Höhe von 13.597,66 Euro (Bescheid des Beklagten vom 17. Februar 2005; Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2005). Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht (SG) erhoben. Nach Klageerhebung hat der Kläger drei weitere Anträge bei dem Beklagten gestellt (vom 31. März 2006, 31. Oktober 2006 und 5. Juni 2007) und ua geltend gemacht, er habe ein privates Darlehen in Höhe von 14.000 Euro aufgenommen, um eine Verwertung der Versicherung zu verhindern.
- 3 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 29. Januar 2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 16. Oktober 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger sei im hier streitigen Zeitraum vom 15. Februar 2005 bis 30. März 2006 nicht hilfebedürftig gewesen. Der Kläger verfüge im gesamten Zeitraum und darüber hinaus über verwertbares Vermögen jedenfalls in Höhe eines Betrags von 13.597,66 Euro. Insoweit werde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des SG verwiesen (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Im Übrigen sei der Senat mit dem Beklagten der Auffassung, dass der Vortrag des Klägers bezüglich des inzwischen zu einem großen Teil zurückgezahlten Darlehens in Höhe von 14.000 Euro nicht nachvollziehbar sei. An der Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Klägers bestünden auf Grund diverser Unstimmigkeiten Zweifel.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht das Vorliegen von Verfahrensfehlern und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe sich unter Hinweis auf § 153 Abs 2 SGG den Ausführungen des SG angeschlossen. Auf Grund dieser Verweisung habe sich das LSG überhaupt nicht mit der grundsätzlichen Frage befasst, inwieweit die private Rentenversicherung unter die Regelung des § 12 Abs 3 Nr 3 SGB II subsumiert werden könne. Das Schwergewicht der Ausführungen des LSG liege auf der Frage der Glaubwürdigkeit seines Vortrages. Dabei hätte zunächst geprüft werden müssen, ob nicht auf Grund der rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung dieser Vortrag als wahr unterstellt hätte werden müssen. Weiterhin habe das LSG auf Zeiträume zurückgegriffen, die nach seinen eigenen Ausführungen seiner Beurteilung entzogen gewesen sein sollten. Streitgegenständlich habe nur der Zeitraum zwischen Februar 2005 und



März 2006 sein sollen. Das LSG habe aber bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit seines Vortrags maßgeblich auf die Tatsache abgestellt, dass er bis heute einen Bedarf von 35.000 Euro habe decken müssen. Auch sei nicht erkennbar, worin die diversen "Unstimmigkeiten" beruhen sollten, die sein - des Klägers - Vortrag enthalte. Insbesondere sei sein Vortrag, er sei mit seinem Bauunternehmen 1997 Not leidend geworden, habe 1999 aber noch eine private Rentenversicherung eingerichtet, durch entsprechende Nachfrage unschwer zu erläutern gewesen. Auch sei die reine - zudem ehrwürdige - Vermutung und Unterstellung, er habe die Existenz des Depotkontos jedenfalls gegenüber dem Sozialhilfeträger verschwiegen, durch nichts belegt. Auch stelle es eine rein subjektive Vermutung und lediglich die Wiedergabe eines beim LSG vorherrschenden Studentenbildes dar, wenn dieses den Hinweis gebe, er könne nicht von seiner in K studierenden Tochter unterstützt worden sein. Dies erscheine insoweit pikant, als er im Termin am 16. Oktober 2008 erklärt habe, dass seine Tochter nicht mehr in K studiere. Das LSG habe also sein Urteil auf Vermutungen, Unterstellungen und Spekulationen gestützt, während die wesentliche Frage des Rechtsstreits, ob hier § 12 Abs 2 oder § 12 Abs 3 SGB II anzuwenden sei und ob er - der Kläger - mangels Versicherungspflicht einem von der Versicherungspflicht förmlich Befreiten gleichzustellen gewesen wäre, nicht abgehandelt worden sei.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Gründe ausreichend bezeichnet hat, die zur Zulassung der Revision führen können (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Der Kläger hat zunächst keinen Verfahrensmangel bezeichnet gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger wendet sich hier nur allgemein gegen die Beweiswürdigung durch das LSG, ohne auch nur ansatzweise aufzuzeigen, dass dem LSG hierbei ein Verfahrensfehler (Übergehen eines konkret bezeichneten Beweisantrags; Verstoß gegen Denkgesetze etc) unterlaufen wäre.
- 7 Der Kläger hat auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das



Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Selbst wenn man bei großzügigster Auslegung des Vorbringens des Klägers unterstellt, dass er die Rechtsfrage aufwerfen will, inwieweit die private Altersversorgung eines Selbstständigen, der von vornherein nicht rentenversicherungspflichtig gewesen ist, § 12 Abs 3 Nr 3 SGB II unterfallen müsse, so genügt dies nicht den oben gezeigten Anforderungen an die Begründetheit einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtssache. Denn keinesfalls hat der Beschwerdeführer die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der angedeuteten Rechtsfrage aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Beschwerdeführer behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden.

- 8 Dass die Entscheidung des LSG, wie der Kläger offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

